

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Postleitzahl 2100 Korneuburg

Zl.: IX/L-47/2-73

Korneuburg, am 23.11.1973

Betr.: Leobendorf,
Unterschützstellung von 3 Linden.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gem. § 2 Abs.1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 450/1968, die drei Winterlinden, welche auf der Pars.Nr. 1146/1, KG.Leobendorf, die dort befindliche "Armenbinder-Kapelle" auf Grund ihrer Kronenausbildung sichern, zum Naturdenkmal.

Auf die Verpflichtung der über dieses Denkmal Verfügungsberechtigten im Sinne des § 4 log.eit. wird verwiesen.

B e g r ü n d u n g

Die drei Linden stellen eine Einheit hinsichtlich der Kronenausbildung und des Anblickes dar und sichern die "Armenbinder-Kapelle". Die Erhaltung der drei Winterlinden ist daher im öffentlichen Interesse gelegen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu vergütet.

B e r e c h t i g t:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in 2100 Leobendorf, mit der Einladung, die zweite Ausfertigung dieses Bescheides an der do.Amstafel 2 Wochen hindurch anzuschlagen und diese versehen mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk anher vorzulegen;
- 2.) dem Amt d.NÖ.Landesregierung, Abt.III/2, 1014 Wien (2-fach),
- 3.) der Bezirksforstinspektion in 2100 Korneuburg, s.Hd.des Herrn Naturschutzkonsulenten,
- 4.) das Bezirksgericht in 2100 Korneuburg, Grundbuchabteilung.

F.d.B.d.A.:

Bürodirektor



Der Bezirkshauptmann:
Dr. Suchanek o.h.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

F.d.Bezirkshauptmann:



Kbg., am 19.10.1974

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Anlagenrecht

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOW3-N-0441/001

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

-

BearbeiterIn

Magdalena Batoha

(0 22 62) 9025

Durchwahl

29236

Datum

10. Oktober 2005

Betrifft

Marktgemeinde Leobendorf, KG Leobendorf, Naturdenkmal „3 Linden“; Teilwiderruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg **widerruft** die mit Bescheid vom 23. November 1973 erfolgte Naturdenkmalerklärung der „3 Linden“ auf dem Grundstück Nr. 1146/1, KG Leobendorf, hinsichtlich der **einen Winterlinde**, welche direkt neben der Imbissstube „s'Jauserl“ steht.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist mit dem Inhalt der Vollstreckbarkeit beschieden.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.



Für den Bezirkshauptmann

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten folgendes ausgeführt:

„Die Voraussetzungen zum Naturdenkmal sind, durch die Eigenart und besondere Ausstattung der Winterlinden, weiterhin gegeben.

Die stärkste der drei Winterlinden hat jedoch ihre physische Altersgrenze überschritten, was die Krankheitssymptome verdeutlichen. Durch mögliches Abbrechen von auch stärkeren Ästen oder gar Umbrechen des Baumes, ist eine Gefährdung für Personen und Sachen gegeben.“

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,—.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister in 2100 Leobendorf
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-160812/001
3. die Marktgemeinde 2100 Leobendorf, als Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Suchanek)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
Postleitzahl 2100 Korneuburg

Zl.: IX/L-47/2-73

Korneuburg, am 23.11.1973

Betr.: Leobendorf,
Unterschützstellung von 3 Linden.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erklärt gem. § 2 Abs.1 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 450/1968, die drei Winterlinden, welche auf der Pars.Nr. 1146/1, KG.Leobendorf, die dort befindliche "Armenbinder-Kapelle" auf Grund ihrer Kronenausbildung sichern, zum Naturdenkmal.

Auf die Verpflichtung der über dieses Denkmal Verfügungsberechtigten im Sinne des § 4 log.eit. wird verwiesen.

B e g r ü n d u n g

Die drei Linden stellen eine Einheit hinsichtlich der Kronenausbildung und des Anblickes dar und sichern die "Armenbinder-Kapelle". Die Erhaltung der drei Winterlinden ist daher im öffentlichen Interesse gelegen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 15.-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu vergütet.

B e r e c h t i g t:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in 2100 Leobendorf, mit der Einladung, die zweite Ausfertigung dieses Bescheides an der do.Amstafel 2 Wochen hindurch anzuschlagen und diese versehen mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk anher vorzulegen;
- 2.) dem Amt d.NÖ.Landesregierung, Abt.III/2, 1014 Wien (2-fach),
- 3.) der Bezirksforstinspektion in 2100 Korneuburg, s.Hd.des Herrn Naturschutzkonsulenten,
- 4.) das Bezirksgericht in 2100 Korneuburg, Grundbuchabteilung.

F.d.B.d.A.:

Bürodirektor



Der Bezirkshauptmann:
Dr. Suchanek o.h.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

F.d.Bezirkshauptmann:



Kbg., am 19.10.1974

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Anlagenrecht

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Beilagen

KOW3-N-0441/001

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

-

BearbeiterIn

Magdalena Batoha

(0 22 62) 9025

Durchwahl

29236

Datum

10. Oktober 2005

Betrifft

Marktgemeinde Leobendorf, KG Leobendorf, Naturdenkmal „3 Linden“; Teilwiderruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg **widerruft** die mit Bescheid vom 23. November 1973 erfolgte Naturdenkmalerklärung der „3 Linden“ auf dem Grundstück Nr. 1146/1, KG Leobendorf, hinsichtlich der **einen Winterlinde**, welche direkt neben der Imbissstube „s'Jauserl“ steht.

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Dieser Bescheid ist mit dem Inhalt der Vollstreckbarkeit beschieden.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt.



Für den Bezirkshauptmann

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten folgendes ausgeführt:

„Die Voraussetzungen zum Naturdenkmal sind, durch die Eigenart und besondere Ausstattung der Winterlinden, weiterhin gegeben.

Die stärkste der drei Winterlinden hat jedoch ihre physische Altersgrenze überschritten, was die Krankheitssymptome verdeutlichen. Durch mögliches Abbrechen von auch stärkeren Ästen oder gar Umbrechen des Baumes, ist eine Gefährdung für Personen und Sachen gegeben.“

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

Parteienverkehr: Dienstag von 8 - 12.30 und 13 - 19 Uhr, Freitag von 8 - 12 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0032573

E-Mail: anlaegen.bhko@noel.gv.at – Telefax: 02262/9025-29231

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,—.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister in 2100 Leobendorf
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
zu NÖ UA-160812/001
3. die Marktgemeinde 2100 Leobendorf, als Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. Suchanek)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

